

der an... in dem... it eine... s Tages... skreten... einen... f später... it. Mit... die im... hr aus... ödungs... monat... teilung... zentrale... zentrale... gleich... Arbeits... über... retende... die Arbeits... Arbeit... nenden... ge zur... Am... streide... Angebe... Juni... d Mehl... führung... i Bedarf... e über... rtofel... Februar... h auch... 5. März... Oktober... i dieser... un e... seit dem... ge fest... der... kei am... mliche... deisebr... r wicht... ich auf... i vorwie... n I. bis... geführt... n nach... n Sep... n Nach... at eine... n, drei... on der... ite bei... ihm ob... schäfte... atende... g Sorge... rt und... hiffahrt... n, den... wei von... wesen... on, den... id zwei... Staats... gesetzes... len vor... erkehrs... ondere... Schiffs... i Lotsen... ge... Betrieb... er dieso... 11.

16. die Ausstellung von Urkunden über die Herkunft von Waren, soweit sie nicht der Handelskammer oder den Zollbehörden übertragen ist

17. das Fischereiwesen;

C. die gewerblichen Angelegenheiten

1. der „höheren Verwaltungsbehörde“

a) in den Fällen der §§ 35 Abs. 5, 41 b, 42 b, 51, 105, 120, 126 a, 129, 130 a 131 b, 138, 140 der Gewerbeordnung und zwar im Falle des § 51 für das Stadtgebiet, in den anderen Fällen für das Staatsgebiet;

b) im Sinne des Titels 6 der Gewerbeordnung und des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes;

c) bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde für die Innungen

2. der „unteren Verwaltungsbehörde“

a) in den Fällen der §§ 126 a, 128 und 139 1 der Gewerbeordnung

3. der „Gemeindebehörde“

a) für das Stadtgebiet in den Fällen der §§ 66, 69, 70, 75, 77, 139 f und 139 i der Gewerbeordnung;

D. die Vermittlung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Senat und der Handelskammer, der Detailstammkammer und der Gewerbestammkammer, und die Mitwirkung bei denjenigen Angelegenheiten der Kammern, bei denen eine solche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.

Zur Befähigung bei der Erledigung der aus der Oberleitung der Geschäfte der Deputation unterstellten Verwaltungen, Behörden und Beamten erwachsenden Arbeiten untersteht der Deputation ein Zentralbüro im Börsenanbau, g. Johannsstraße II. u. III. Stock.

Zu A. Die begutachtende Tätigkeit der Deputation bezweckt die Vorbereitung von Reichs- und Landesgesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Schifffahrt, des Gewerbes und des Verkehrs und betreffend solche Gegenstände, welche diesen letzteren beeinflussen, sowie die Beschaffung des Materials zur Beurteilung der bei der Ausführung und Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen auftretenden Fragen. Die Unterlagen für die Begutachtungen bilden die Anträge der drei Kammern als Interessentenvertretungen, die in Ausführung der in den Geschäftskreis der Deputation fallenden Amtsgeschäfte erwachsenen Akten und gemachten Erfahrungen und die Ergebnisse von Vernehmungen und Beratungen mit Fachvereinen und hervorragenden Einzelinteressenten.

Zu B. Die Verwaltung bezüglich der zum Geschäftsbereich der Deputation gehörigen, dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen besteht in der Führung der allgemeinen Dienstaufsicht über die mit der Geschäftsführung in den einzelnen Dienstzweigen betrauten Organe: der Führung der Beamtenspersonalien, der Aufstellung des Haushaltsplanes, der Überwachung des Verbrauches der bewilligten Geldmittel, der Abrechnung über den Verbrauch, der Entscheidung in Beschwerden über die Amtsführung der unterstellten Verwaltungen, Behörden und Beamten und der Regelung der Tätigkeit dieser Organe durch Regulative und Dienstweisungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist.

In Ausführung ihrer Amtsgeschäfte ist die Deputation befugt, unter Androhung von Strafen bis zum Betrage von 36 M. durch öffentliche Bekanntmachungen die Vorschriften beschreiben, sich auf ihren Geschäftskreis beziehender Gesetze in Erinnerung zu bringen, oder die Voraussetzung der Anwendbarkeit solcher Gesetze für vorhanden zu erklären und die für die Ausführung der ihren Geschäftskreis betreffenden Gesetze, für die Handhabung ihrer Geschäfte und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in Bezug auf der ihrer Aufsicht übergebenen Angelegenheiten und Gegenstände erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Deputation und ihrer Sektionen führen die dazu gemäß § 3 des Gesetzes vom 2. November 1896 bestimmten Senatsmitglieder. Dem Vorsitzenden der Deputation liegt die Leitung der Verhandlungen der Deputation und die Ausübung der gewöhnlichen Präsidialbefugnisse, als Vertretung der Deputation nach aussen, Vorbereitung der Entscheidungen, Entscheidung in eiligen oder anderen Fällen, die die Mitwirkung der Deputation nicht anzeigen ist, ob; ausserdem hat er die Disziplinarbefugnis über die Beamten der Deputation. In Ausübung der Präsidialbefugnis wird er von dem Oberregierungsrat und den Regierungsräten unterstützt, welchen ausserdem die Bearbeitung der gutachtlichen Aussensachen und des Schriftwechsels mit anderen Behörden und Privaten und die Beaufsichtigung der Sitzungsprotokolle und des Aktenwesens, sowie die Ausführung der ihnen zur selbständigen Erledigung übertragenen Geschäfte obliegt.

I. Die wichtigsten, unmittelbar zu erledigenden, Verwaltungs-Geschäfte der Deputation sind in folgenden Kategorien eingeteilt:

1) Die Deputation ist **Schiffsregisterbehörde** im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kaufahrtschiffe, vom 22. Juni 1899 und des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895. Das Seeschiffsregister und das Binnenschiffsregister werden unter Leitung eines Regierungsrats geführt, welcher auch die Aufsicht über die sich ergebenden Geschäfte (vgl. Reichsgesetz, betreffend das Flaggenrecht vom 22. Juni 1899 und Reichsgesetz über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895, §§ 119-129) zu erledigen hat. Durch die Schiffsregisterbehörde werden die Anträge auf Eintragung der Schiffe in die Register entgegengenommen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung festgestellt, die Urkunden über die erfolgte Eintragung ausgestellt, die etwaigen Änderungen der eingetragenen Tatsachen festgestellt und eingetragen, die Löschung der Schiffe, welche nicht mehr registrierfähig sind, vorgenommen und die Urkunden darüber ausgestellt, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Registergesetze und der auf deren Grund erlassenen Verordnungen veranlasst und auf Antrag Registerauszüge erteilt oder Nachschlagungen in den Registern vorgenommen, die Eintragung und Löschung von Pfandrechten auf Schiffe und deren Beurkundung (B. G. B. §§ 1260-1271), Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 100-124) gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich der Schiffsregisterbehörde. (Verordnung betr. Anmeldung und Bezeichnung kleiner Flussfahrzeuge auf der Elbe v. 18. Oct. 1907.)

Das Seeschiffsregister besteht zurzeit aus 38, das Binnenschiffsregister aus 113 Bänden; in das erstere sind 1366, in das letztere 8550 Schiffe eingetragen.

Die Schiffsregisterbehörde nimmt ferner die Anmeldungen der Küsten- und Elbfischerfahrzeuge gemäss der Verordnung vom 25. Januar 1901 entgegen. Über die Anmeldungen wird eine Liste geführt; über die in die Liste erfolgten Eintragungen werden Bescheinigungen erteilt.

2) Die Deputation ist zuständig für den **Befähigungsnachweis der Seeschiffer, Steuerleute, Ingenieure, Maschinisten auf Seedampfschiffen, der Elbschiffer und Lotsen** (§ 1 der Gewerbeordnung, Hamburgische Ausführungsverordnung dazu vom 3. September 1869 und Bekanntm. betr. Zuständigkeit der Deputation vom 4. Mai 1908, Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1891, vom 28. November 1844, §§ 12-16).

Die Befähigungsergebnisse werden ausgestellt, nachdem die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen bezüglich des Lebensalters, der Vorbildung, eventuell der Militärdienstzeit, als vorhanden nachgewiesen und die vorgeschriebene Prüfung bestanden ist. (Vergleiche Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrtschiffen vom 16. Januar 1904 und, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte vom 7. Januar 1909, sowie die Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte a. a. O., hamburgische Bekanntmachungen, betreffend den Befähigungsnachweis der Elbschiffer vom 28. November 1891, 2. Dezember 1891, 30. Juni 1897.)

Zur Abnahme der Prüfungen sind Kommissionen eingesetzt. Die Prüfungskommissionen für Seeschiffer, Seesteuerleute, und Seedampfschiffsmaschinisten arbeiten unter dem Vorsitz des Navigationsschuldirektors, die für Schiffsingenieure unter dem Vorsitz des Direktors der Technischen Staats-Lehranstalten und die Prüfungskommission für Elbschiffer unter dem Vorsitz des Direktors des Marinewesens.

Die Zahl der Befähigungsergebnisse, welche im Jahre 1915 teils auf Grund abgelegter Prüfungen, teils auf Grund des Nachweises der Berechtigung auf andere Weise, (vergl. die angeführten Bekanntmachungen) ausgestellt worden sind, betrug:

für Schiffer auf grosser Fahrt	13
für Schiffer auf kleiner Fahrt	6
für Schiffer auf Küstenfahrt	4
für Seesteuerleute	19
für Hochseefischer	—
für Maschinisten I. Klasse	11
für Maschinisten II. Klasse	12
für Maschinisten III. Klasse	31
für Maschinisten IV. Klasse	31
für Ingenieure	9
zusammen	136

I. Die Kommissionen für die Prüfungen der Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen.

Es werden folgende Prüfungen abgehalten:

a) für Schiffer auf grosser Fahrt,

b) für Seesteuerleute,

c) für Schiffer auf kleiner Fahrt,

d) für Schiffer auf Küstenfahrt,

e) für Führer von Fahrzeugen in der mittleren Hochseefischerei,

f) für Führer von Fahrzeugen in der kleinen Hochseefischerei,

g) für Seedampfschiffs-Maschinisten I. Klasse,

h) für Seedampfschiffs-Maschinisten II. Klasse,

i) für Seedampfschiffs-Maschinisten III. Klasse,

k) für Seedampfschiffs-Maschinisten IV. Klasse.

Für die unter a) bis d) genannten Prüfungen ist die Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrtschiffen vom 16. Januar 1904 massgebend; für die unter e) und f) genannten Prüfungen die Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefischerfahrzeuge mit Schiffführern und Maschinisten vom 5. Mai 1904 und für die unter g) bis k) genannten Prüfungen die Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte vom 7. Januar 1909.

Für diese Prüfungen bestehen folgende Prüfungskommissionen:

a) eine in der Besetzung mit fünf Mitgliedern arbeitende Kommission für die Steuerleuteprüfung und für die Schifferprüfung für grosse Fahrt und eine in der Besetzung mit drei Mitgliedern arbeitende Kommission für die Schifferprüfung für kleine Fahrt und die Zusatzprüfung für mittlere Hochseefischer.

b) eine Kommission von drei Mitgliedern für die Schifferprüfung für Küstenfahrt. Diese Kommission hält gleichzeitig die Prüfung zum Führer von Fahrzeugen der in der kleinen Hochseefischerei und in einer Besetzung mit vier Personen die Prüfung zum Führer von Passagierdampfern der Unterelbe ab.

c) eine Kommission für die Prüfungen der Maschinisten auf Seedampfschiffen welche für Maschinisten I. und II. Klasse aus fünf, für Maschinisten III. und IV. Klasse aus drei Mitgliedern besteht.

Den Vorsitz in allen Prüfungen führt der Direktor der Navigationsschule, während die übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen sich teils aus Lehrern der Navigationsschule, teils aus anderen schiffahrts- bzw. maschinenkundigen Mitgliedern zusammensetzen.

Die Prüfungen für Schiffer auf grosser Fahrt, Seesteuerleute und Seedampfschiffs-Maschinisten I. und II. Klasse werden im Anschluss an die Kurse der Navigationsschule abgehalten, während die übrigen je nach Bedürfnis angesetzt werden.

Die Prüfungsgebühren betragen für Schiffer auf grosser Fahrt 30 M., für Seesteuerleute und für Schiffer auf kleiner Fahrt 15 M., für Schiffer auf Küstenfahrt, Führer von Fahrzeugen in der kleinen und mittleren Hochseefischerei 5 M., für Maschinisten I. Klasse 30 M., für Maschinisten II. Klasse 15 M., für Maschinisten III. und IV. Klasse 10 M.

Im Anschluss an die Schiffer- und Steuerleute-Prüfungen finden ausserdem Sonderprüfungen in der Gesundheitspflege und im Anschluss an die Schiffer-Prüfungen auch solche in Maschinenkunde und Schiffsbauweise statt. Die Teilnahme an diesen Prüfungen ist freiwillig und unentgeltlich.

II. Die Prüfungskommission für Ober-Elbschiffer setzt sich zusammen aus dem Direktor des Marinewesens als Vorsitzenden und aus zwei Elbschiffahrtskundigen als Beisitzer.

Die Elbschiffer-Prüfungen beruhen auf § 12 der Additionalakte vom 13. April 1844 zur Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 und den Bekanntmachungen der Deputation vom 28. November 1891, 2. Dezember 1891, 30. Juni 1897 und finden nach Bedarf statt; gewöhnlich wird in der zweiten Hälfte des Februar eine Prüfung abgehalten.

Meldungen dazu sind beim Direktor des Marinewesens einzureichen im Bureau desselben, Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude, Zimmer 85.

III. Die Prüfungskommission für Unterelbschiffer setzt sich zusammen aus dem Navigationsschuldirektor als Vorsitzenden, dem Hafenkapitän bzw. seinem Stellvertreter und zwei weiteren schiffahrtskundigen Mitgliedern.

Diese Prüfungen werden auf Grund der Senatsverordnung vom 20. April 1904 betreffend Sicherung der Beförderung von Passagieren mit Dampfschiffen auf der Elbe und der dazu erlassenen polizeilichen Ausführungsbestimmungen abgehalten. Dieselben finden nach Bedarf in der Navigationsschule statt. Meldungen sind an das Bureau der Hafenpolizei zu richten.

IV. Die Prüfungskommissionen für die Prüfung zum Schiffsingenieur.

a) Prüfungskommission für die Vorprüfung. Vorsitzender: Professor Zopke, Direktor der Technischen Staatslehranstalten. Stellvert. Vorsitzender: Professor Dieckhoff, (Woermann- und Ostafrika Linie), Dr.-Ing. Eggers, Mitglieder: Marinebaurat a. D. Cleppien, Dr.-Ing. Hohage, Dr.-Ing. Schaefer, G. Coym, Dr.-phil. Görland, Ingenieur von Essen (Germanischer Lloyd), Marine-Chefingenieur a. D. Raetz, Marine-Chefingenieur a. D. Sianek.

Die Meldung zur Prüfung hat beim Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung zu erfolgen.

Vorbedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1) Nachweis einer nach Ablauf des 15. Lebensjahres zurückgelegten 36 monatigen Arbeitszeit in einer vom Herrn Reichskanzler anerkannten grosseren Dampfmaschinenbaustalt, von der 6 Monate in der Schmiede und 6 Monate in der Kesselschmiede zugebracht sein müssen.

2) Nachweis einer 30 monatigen Seefahrzeit als Maschinisten-Assistent oder in höherer Stellung auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen in kleiner, mittlerer oder grosser Fahrt, wobei die Fahrzeit in kleiner Fahrt nur bis zur Dauer von 12 Monaten angerechnet wird.

3) Nachweis des Besuches eines zweisemestrigen Kurses einer hierfür staatlich anerkannten Lehranstalt.

Die vor Beginn der Prüfung einzuzahlenden Prüfungsgebühren betragen 30 Mark.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.